



## **Infobrief**

### **„GWG-Grenze 2018“**

Seit 01.01.2018 können Anschaffungen von Büromöbeln oder Werkzeugen, die maximal EUR 800,00 kosten, sofort abgeschrieben werden.

Die Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) wurde angehoben. Damit sind Anschaffungen bis zu einem Wert von EUR 800,00 netto sofort komplett Betriebsausgabe. Bis 31.12.2017 lag die Grenze noch bei EUR 410,00 netto.

Die Wirtschaftsgüter müssen eigenständig nutzbar sein, z.B. gilt ein Drucker nur als GWG, wenn er eine Kopierfunktion hat, und somit auch ohne Computer genutzt werden kann. Gilt der Drucker nicht als GWG, muss er über drei Jahre abgeschrieben werden. Bei Büromöbeln (Stühle und Arbeitstische) sind es sogar 13 Jahre.

### **Aufzeichnungspflichten für GWG**

Für GWG mit einem Wert von bis zu EUR 250,00 netto, also sogenannte Kleinbetragsrechnungen, gelten keine besonderen Aufzeichnungspflichten. Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Wert EUR 250,00 netto (bisher bis Ende 2017 EUR 150,00 netto) übersteigen, müssen rein zu Dokumentationszwecken in einem gesonderten Verzeichnis erfasst werden.



Es gibt auch die Möglichkeit, einen Sammelposten für geringwertige Wirtschaftsgüter zu bilden. Das ist möglich, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um den darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, zwischen EUR 250,00 und EUR 1000,00 liegen. Dieser Sammelposten, auch Pool genannt, muss im Jahr der Bildung und den darauffolgenden vier Jahren abgeschrieben werden, also mit 20 % pro Jahr.

**Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**

Stand: Mai 2018 / cs